



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.311/3-V/6/89

An das
Präsidium des
Nationalrates

1017 Wien

Betrifft:	GESETZENTWURF
Zl:	32 GE:9
Datum:	20. JUNI 1989
Verteilt:	23.6.89 Lille

H. Böni

Ihre GZ/vom

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Betrifft: Sportstättenschutzgesetz

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Note des
Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport vom
11. April 1989, GZ 12.949/3-III/2/89, versendeten Entwurf eines
Sportstättenschutzgesetzes.

13. Juni 1989

Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.311/3-V/6/89

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

1010 Wien

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

12.949/3-III/2/89
11. April 1989

Betrifft: Sportstättenschutzgesetz

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum Entwurf eines Sportstättenschutzgesetzes wie folgt Stellung:

Zur Grundrechtsproblematik:

1. Die Frage der Zulässigkeit einer solchen Regelung ist - wie auch in den Erläuterungen hervorgehoben - in erster Linie am Grundrecht des Eigentums (Art. 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur EMRK und Art. 5 StGG) zu prüfen. Eine solche Kündigungsbeschränkung wäre im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nicht als Enteignung, sondern als gesetzliche Eigentumsbeschränkung - wie sie der Verfassungsgerichtshof etwa auch in seinem "Atomsperrgesetz-Erkenntnis" im Fall Zwettendorf, G 46/82 vom 16. Dezember 1983, als zulässig angenommen hat - anzusehen.

- 2 -

Auch dem Art. 1. des Ersten Zusatzprotokolls zur EMRK sind Eigentumsbeschränkungen nicht fremd ("Regelung der Benützung des Eigentums"). Allerdings gibt es noch keine gefestigte Judikatur in dieser Hinsicht. Immerhin hat aber die Europäische Menschenrechtskommission zur vor dem Mietrechtsgesetz in Österreich bestehenden Mietengesetzgebung (vgl. EuGRZ 1979, Seite 574) festgestellt, es liege kein Eigentumsentzug, sondern eine die Ausübung des Eigentums "einschneidende Beschränkung" vor. Die Regelung verfolge ein berechtigtes sozialpolitisches Ziel, nämlich den Schutz der Mieterinteressen in einer Situation der Knappheit billigen Wohnraums.

Anknüpfend an diese Annahme hat die Europäische Menschenrechtskommission zu den mietrechtlichen Regelungen folgendes festgestellt:

"Trotz ihres einschneidenden Charakters können sie noch als notwendig für die Regelung der Benutzung des Eigentums in Übereinstimmung mit dem Allgemeininteresse angesehen werden. Weder die gesetzliche Regelung selbst noch ihre Anwendung im vorliegenden Fall kann daher im Hinblick auf die Bestimmung des Art. 1 Abs. 2 des Zusatzprotokolls der Konvention als unverhältnismäßig angesehen werden, und die vorliegende Beschwerde muß daher auch in dieser Hinsicht als offensichtlich unbegründet verworfen werden."

2. In der späteren, auf Seite 3 der Erläuterungen erwähnten Entscheidung im Fall Sporrong und Lönnroth gegen Schweden vom 23. September 1982 (in diesem Fall ging es um im Interesse der Stadtplanung von Stockholm verfügte, langjährige und weitgehende Eigentumsbeschränkungen) geht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte davon aus, daß die Eigentumsregelung der EMRK auf einem ausgewogenen Gleichgewicht zwischen dem Schutz des allgemeinen Interesses der Gemeinschaft und der Achtung der Grundrechte des Menschen basiert, wobei die EMRK diesen Grundrechten besonderen Wert beimißt.

- 3 -

In diesem Sinne haben nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofes die Mitgliedstaaten bei der Gestaltung ihrer Rechtsordnung im Zusammenhang mit der Statuierung von Eigentumsbeschränkungen (Art. 1 Abs. 2 des Ersten Zusatzprotokolls) zwar grundsätzlich einen weiteren Ermessensspielraum, sie müssen aber dabei einem ausgewogenen Gleichgewicht zwischen dem Schutz des allgemeinen Interesses der Gemeinschaft und dem Recht des Einzelnen auf Achtung seines Eigentums ("peaceful enjoyment of his possessions") entsprechen. Eine Eigentumsbeschränkung entspricht daher nur dann dem Art. 1 Abs. 2 des Ersten Zusatzprotokolls, wenn sie in Übereinstimmung mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern, sonstiger Abgaben oder von Geldstrafen erforderlich ist und ferner im Sinne des "ausgewogenen Gleichgewichts" keine unverhältnismäßige Beschränkung auferlegt.

Im Fall Sporrong und Lönnroth gegen Schweden nahm der Gerichtshof einen Verstoß gegen Art. 1 des Ersten Zusatzprotokolls an, da den Beschwerdeführern eine "individuelle und exzessive" Last auferlegt wurde. Der Europäische Gerichtshof beachtet bei der Prüfung der "Verhältnismäßigkeit" die Einzelheiten der Regelung und führte im vorliegenden Fall aus, daß die individuelle und exzessive Last nur dann hätte gerechtfertigt werden können, wenn die Beschwerdeführer die Möglichkeit gehabt hätten, eine Verminderung der Belastungsdauer zu beantragen oder eine Entschädigung zu verlangen.

Anhand derselben Überlegung betreffend ein "ausgewogenes Gleichgewicht" kam die Europäische Kommission für Menschenrechte in ihrem Bericht im Fall Lithgow und andere gegen das Vereinte Königreich ("Britische Nationalisierungsfälle") vom 7. März 1984 zu dem Ergebnis, daß ein Mitgliedstaat dann verpflichtet ist, seine Staatsbürger für Enteignungen zu entschädigen, wenn die durch die Enteignung auferlegte Belastung substantiell disproportional

- 4 -

im Lichte dessen, was billigerweise aus Gründen des öffentlichen Interesses für gerechtfertigt angesehen werden kann, erscheint.

3. In dem bereits erwähnten "Atomsperrgesetz-Erkenntnis" geht der Verfassungsgerichtshof davon aus, daß auch Eigentumsbeschränkungen im "allgemeinen Interesse" liegen müssen. Der Verfassungsgerichtshof nahm dies hinsichtlich des "Atomsperrgesetzes" deswegen als gegeben an, weil die durch das Atomsperrgesetz bewirkte Eigentumsbeschränkung schon auf Grund der in diesem Gesetz manifestierten rechtspolitischen Intention betreffend den Schutz und die Sicherheit der Bevölkerung im "allgemeinen Interesse" liege.
4. Für die vorliegende Frage der Ausdehnung der Kündigungsbeschränkung auf Sportplätze müßte daher nachgewiesen werden, daß ein derartiges "allgemeines Interesse" - wie es der Verfassungsgerichtshof im "Atomsperrgesetz-Erkenntnis" grundsätzlich voraussetzt - an der Ausübung des jeweils in Betracht kommenden Sportes besteht, und daß diese Eigentumsbeschränkung dem nach der Praxis der Europäischen Instanzen geforderten ausgewogenen Gleichgewicht zwischen dem Schutz des Allgemeininteresses und der Achtung des Eigentums des Einzelnen entspricht und somit keine unverhältnismäßige Belastung des Eigentümers darstellt. Die Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzentwurf (vgl. die Seiten 4, 6 und 7) nehmen im Zusammenhang mit der anzustrebenden "Interessenbalance" darauf Bezug, doch beinhaltet die Annahme eines "berechtigten Allgemeininteresses" (vgl. Seite 7 der Erläuterungen) eine Wertung, die letztlich verschieden getroffen werden kann. Auch aus dem Umstand, daß die Europäische Menschenrechtskommission in dem erwähnten Mietrechtsfall die sozialpolitischen Zielsetzungen des (alten) Mietengesetzes als legitim anerkannt hat, kann man jedenfalls nicht mit Sicherheit schließen, daß sie das auch im Fall der Kündigungsbeschränkungen bei Sportplätzen so sehen würde.

- 5 -

5. Dem Gesetzgeber ist es grundsätzlich nicht verwehrt, auch in bestehende Privatrechtsverträge einzugreifen, sofern ein solcher Eingriff im Sinne des Gleichheitssatzes sachlich gerechtfertigt ist. Einen ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Schutz wohlerworbener Rechte kennt die österreichische Grundrechtsordnung nicht. Im vorliegenden Fall werden die Interessen der sporttreibenden Bevölkerung als sachliche Rechtfertigung angeführt. Es muß dahingestellt bleiben, ob dies im Fall einer Anrufung des Verfassungsgerichtshofes von diesem bereits als ausreichend erachtet werden wird.
6. Es stellt sich weiters die Frage, ob es gleichheitsgemäß ist, zukünftig vermietete Sportstätten von der Regelung auszunehmen. Da es sich jedoch bei der Maßnahme im wesentlichen um eine Eigentumsbeschränkung handelt (somit um eine Ausnahme vom Eigentumsrecht und da Ausnahmen restriktiv zu interpretieren sind) kann ein bloß rückwirkender Schutz von Sportstätten durchaus als gerechtfertigt angesehen werden.

Zum § 1:

Gemäß Abs. 2 des § 1 gelten die Mietverträge als "auf unbestimmte Zeit verlängert": Angesichts des massiven Eingriffes in das Eigentumsrecht stellt sich die Frage, ob nicht eine Verlängerung auf einen Zeitraum, etwa auf 10 Jahre der Gesamtproblematik mehr Rechnung tragen würde.

Zu § 2:

Gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 geht es um die Angemessenheit des Mietzinses. Die Erläuterungen zitieren in diesem Zusammenhang auf Seite 8 den Art. 18 B-VG und erwähnen dann auf Seite 9 die Determinierung. Zu beachten ist jedoch, daß die Determinierung nicht in den Erläuterungen zu erfolgen hat sondern im Gesetz selbst.

- 6 -

Im Sinne des § 2 Z 6 kann der Vermieter den Mietvertrag kündigen, wenn die Verwendung der Grundfläche nicht mehr im Rahmen einer gemeinnützigen Tätigkeit erfolgt. Es ergibt sich hier die Frage, ob etwa ein auf Gewinn gerichteter Betrieb von Sportstätten (Tennisplätze) die Gemeinnützigkeit aufhebt und somit eine Kündigung ermöglicht.

Zum § 3:

Anstelle der Formulierung "mit folgenden Besonderheiten" sollte aus sprachlichen Gründen die Wendung "nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen" gewählt werden.

Im § 3 Abs. 2 Z 3 wäre vom "§ 13 Abs. 3 Z 11 bis 20 des Mietrechtsgesetzes" zu sprechen.

Zum § 4:

Es sollte im Abs. 2 genau angegeben werden, welche Bestimmungen der ZPO sich auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beziehen.

Im § 4 wäre anstelle des Wortes "wirklich" der Ausdruck "tatsächlich" einzufügen.

Zum § 5:

Der Abs. 1 des § 5 sollte zur Gänze entfallen, da sich dieses Inkrafttretensdatum bereits aus Art. 49 Abs. 1 B-VG ergibt.

Im § 5 Abs. 2 wird das Spielplatzschutzgesetz, StGB1.Nr. 334/1920, außer Kraft gesetzt. Dieses bezieht sich auf Spiel-, Sport- oder Turnplätze. Es ergibt sich die Frage, ob der in Aussicht genommene Geltungsbereich des Sportstättenschutzgesetzes auch die bisher geschützten Spielplätze mit umfaßt und ob es überhaupt derzeit noch solche geschützte Spielplätze gibt.

- 7 -

Zum § 6:

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes soll der Bundesminister für Justiz betraut werden. Offensichtlich ist in Aussicht genommen, den Ministerratsvortrag - vergleichbar der Versendung des Entwurfs im Begutachtungsverfahren - vom Bundesminister für Unterricht Kunst und Sport einzubringen. Dies sollte jedoch zumindest im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz erfolgen (vgl. § 5 des Bundesministeriengesetzes).

Zum Vorblatt:

Als Alternative könnte eine 10-jährige Verlängerung der derzeit geltenden Mietverträge zur Diskussion gestellt werden.

Zu den Erläuterungen:

Auf Seite 3 sollte die Überschrift lauten: "Grundrechtliche und Kompetenzrechtliche Beurteilung".

Der auf Seite 6 erwähnte Einwand ("Sollten gegen rückwirkende Anknüpfungen Bedenken bestehen, könnten diese unterbleiben") sollte noch vor Einbringung des Ministerratsvortrages geklärt werden.

Wiederholt ist in den Erläuterungen von einer "Interessenbalance" die Rede. Im Sinne der üblichen Grundrechtsterminologie wäre vielmehr von einer "Interessensabwägung" zu sprechen. Wie bereits zu § 2 Abs. 2 Z 1 des Entwurfes ausgeführt, ist im Gesetz selbst und nicht in den Erläuterungen (derzeit auf Seite 9) der unbestimmte Rechtsbegriff der Angemessenheit zu determinieren.

- 8 -

**25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem
Präsidium des Nationalrates übermittelt.**

13. Juni 1989

Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

